



An die
Parlamentsdirektion
GZ. 13280.0050/1-L1.3/2017
per Mail an
StellungnahmenIRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, 4. Mai 2017

Stellungnahme der staatlich anerkannten Schuldenberatungen und der ASB Schuldnerberatungen GmbH als Treuhänder im Abschöpfungsverfahren zu den vorgeschlagenen Änderungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 betreffend das Schuldenregulierungsverfahren für natürliche Personen (1588 d.B.)

EINLEITUNG

Das Schuldenregulierungsverfahren ist seit 1995 in Kraft. Es gibt einem Großteil aller redlichen SchuldnerInnen die Möglichkeit eines persönlichen und wirtschaftlichen Neustarts. Dieser Neustart war in der Vergangenheit insbesondere einkommens- und sozialschwachen Personen oder gescheiterten UnternehmerInnen kaum möglich, weil sie die erforderliche Quote von 10% nur schwer erreichten. Die Dauer des Abschöpfungsverfahrens von sieben Jahren war im europäischen Vergleich sehr lange.

Schuldenberatungen und Treuhänder begrüßen den Wegfall der Mindestquote. SchuldnerInnen haben nunmehr einen Anspruch auf Restschuldbefreiung unabhängig von der erreichten Quote, wenn sie keine Obliegenheitsverletzung begehen. Obsolet werden auch Billigkeitsentscheidungen, die im Ermessen der Gerichte lagen. Mit der Verkürzung der Verfahrensdauer auf drei Jahre wird ein rascher Neustart möglich, der arbeitsmarktpolitisch, sozialpolitisch und volkswirtschaftlich zu befürworten ist.

Die Novelle sieht vor, dass Personen, die in der Vergangenheit keine Restschuldbefreiung erhalten haben, weil sie im Abschöpfungsverfahren an der 10%-Quote scheiterten, ohne Sperrfrist wieder einen Zahlungsplan oder ein Abschöpfungsverfahren beantragen können. Dies ist aus Sicht von Schuldenberatungen und Treuhänder erfreulich.

Es ist gutzuheißen, dass auch KlientInnen in laufenden Abschöpfungsverfahren vom Wegfall der Mindestquote und größtenteils von einer verkürzten Laufzeit profitieren.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die vorliegende Novelle Regelungen schafft, die es Zehntausenden überschuldeten Menschen ermöglicht, ihre Schulden zu regeln. Nach bisheriger Gesetzeslage hatten diese Personen keine Perspektive zur Regelung ihrer Schulden. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Menschen selbst, auf ihr Umfeld (Familie, Kinder, Arbeitsplatz), auf die Gesellschaft, die Volkswirtschaft und das Gesundheitssystem (Stichwort: Schulden machen krank).

A) STELLUNGNAHME DER SCHULDENBERATUNGEN

zu einzelnen Punkten des IRÄG 2017

§ 194 Abs 1 letzter Satz

§ 194 Abs 1 IO wird folgender Satz angefügt: *„Bezieht der Schuldner in diesem Zeitraum voraussichtlich kein pfändbares Einkommen oder übersteigt dieses das Existenzminimum nur geringfügig, **so braucht er keine Zahlungen anzubieten**“.*

Dem Gesetzeswortlaut nach können in dieser Konstellation Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren fakultativ angeboten werden. Um Zahlungspläne mit Kleinstquoten bishin zu Nullquoten auszuschließen, soll es in diesen Fällen keine Verpflichtung zur Vorlage eines Zahlungsplans geben.

- ➔ Schuldenberatungen schlagen daher folgende Textierung des § 194 IO Abs 1 letzter Satz vor: *„Bezieht der Schuldner in diesem Zeitraum voraussichtlich kein pfändbares Einkommen, oder übersteigt dieses das Existenzminimum nur geringfügig, **so ist nicht zwingend ein Zahlungsplan anzubieten**“.*

§ 201 Abs 1 Z 2a IO Einleitungshindernis

Die Novelle normiert als neues Einleitungshindernis für das Abschöpfungsverfahren, wenn *„der Schuldner während des Insolvenzverfahrens nicht eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt oder, wenn er ohne Beschäftigung war, sich um eine solche bemüht und keine zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat“.*

Dem Gesetzgeber dürfte bei der Formulierung des Einleitungshindernisses ein **legistischer Fehler** unterlaufen sein.

- ➔ Richtig müsste es heißen: *„wenn Schuldner während des Insolvenzverfahrens nicht eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt oder, wenn er ohne Beschäftigung war, sich um **keine** solche bemüht und keine zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat“.*

Intention des Gesetzgebers bei der Erweiterung der Einleitungshindernisse war die Ausweitung der Redlichkeitsprüfung von SchuldnerInnen. Schuldenberatungen fordern, den Prüfungsmaßstab der persönlichen Situation von KlientInnen anzupassen. Die **Prüfung** muss insofern **angemessen** sein, als sie Insolvenzverfahren nicht unnötig hinauszögert bzw. SchuldnerInnen nicht unter Druck setzt, die auch wenn sie sich mehr anspannen würden, kein Einkommen oberhalb der Pfändungsgrenze erwirtschaften könnten. Die **Befriedigung der Insolvenzgläubiger** wäre dadurch nicht **beeinträchtigt**.

- ➔ In Anlehnung an § 211 Abs 1 Z2 IO schlagen wir vor, dem neuen Einleitungshindernis den folgenden Halbsatz anzuhängen: *„**und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt.**“*

§ 279 Abs 2 und 3 iVm §§ 194 Abs 2 Z und 201 Abs 1 Z6 IO Übergangsbestimmungen - Sperrfrist

Die Novelle sieht vor, dass Personen, die die Restschuldbefreiung in der Vergangenheit nicht erhalten haben, weil sie die 10%-Quote nicht erreicht haben, ohne Sperrfrist einen Zahlungsplan und/oder ein Abschöpfungsverfahren beantragen können.

Bedauerlich ist, dass die **zehn- bzw. zwanzigjährige Sperrfrist** für Personen, deren **Verfahren positiv beendet** wurden oder in Zukunft beendet werden, weiterhin gilt. Das entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, der diesen Personen eine zweite Chance geben wollte. Sie bleiben lange von einer neuerlichen Schuldenregulierung ausgeschlossen.

§ 280 IO Anhängige Abschöpfungsverfahren

- **§§ 280 iVm § 213 Abs 1 Z1 IO idaF vorzeitige Beendigung mit 50%**

§ 213 Abs 1 Z1 IO idaF sieht vor, dass das Gericht das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären hat, „wenn drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger während des Insolvenz- und Abschöpfungsverfahrens zumindest 50% der Forderungen erhalten haben“.

Die Bestimmung des § 213 Abs 1 Z1 IO wurde **nicht in die Übergangsbestimmung des § 280 IO übernommen**. Dies bedeutet für SchuldnerInnen, deren Verfahren vor Juli 2017 (beispielsweise im Sept 2014) eingeleitet wurde und die nach alter Rechtslage mit einer Quote von mindestens 50% nach dreijähriger Laufzeit (beispielsweise im Sept 2017) vorzeitig restschuldbefreit worden wären, dass sie nach neuer Rechtslage bis 1.7.2020 im Verfahren bleiben müssen. Der Großteil dieser KlientInnen hat die Quote aus dem Unpfändbaren aufgezehrt, in der Erwartung einer Restschuldbefreiung nach drei Jahren.

Schuldenberatungen sehen darin eine **grobe Verschlechterung** für diese KlientInnen. Um diese Benachteiligung auszuschließen, schlagen wir vor,

- ➔ § 213 Abs 1 Z 1 IO in die Übergangsbestimmung aufzunehmen, deren letzter Satz dann zu lauten hat: „**§ 213 Abs 1 Z1 und 213 Abs 1 zweiter bis vierter Satz in der vor dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 vorgesehenen Fassung sind anzuwenden.**“

- **§ 280 iVm § 213 Abs 3 und 4 IO idaF Verfahren mit Auftrag zu Ergänzungszahlungen bzw. verlängerte Verfahren**

§ 280 des IRÄG 2017 sieht **nicht ausdrücklich** vor, dass vor dem 1.7.2017 gemäß § 213 Abs 3 IO beendete Verfahren mit laufenden Aufträgen zu Ergänzungszahlungen über Antrag des Schuldners mit Restschuldbefreiung zu beenden sind. Gleiches gilt für Verfahren, die vor dem 1.7.2017 gemäß § 213 Abs 4 IO verlängert wurden. In beiden Fällen ist die 7-jährige Laufzeit der Abtretungserklärung des § 199 Abs 2 IO bereits abgelaufen.

- ➔ Um dies sicherzustellen, schlagen wir die Aufnahme des § 199 Abs 2 IO in § 280 IO vor: „*Nach Einleitung des Abschöpfungsverfahrens bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung ist auf Antrag des Schuldners das Abschöpfungsverfahren zu beenden, wenn die Abtretungserklärung **des § 199 Abs 2 IO in der vor dem IRÄG 2017 vorgesehenen Fassung** abgelaufen ist oder seit dem 1. Juli 2017 drei Jahre der Abtretungserklärung abgelaufen sind...*“

B) STELLUNGNAHME DES TREUHÄNDERS

zu einzelnen Punkten des IRÄG 2017

§ 203 IO Verteilung des Treuhänders

Der Treuhänder begrüßt, dass Verteilungen an die Insolvenzgläubiger grundsätzlich nur mehr nach Ablauf der Abtretungserklärung stattfinden sollen.

Die Übergangsbestimmungen des § 280 IO sehen allerdings keine **Anwendung** des § 203 IO in der neuen Fassung **auf laufende Verfahren** vor. Das bedeutet, dass bis zur Abrechnung aller Altverfahren am 1.7.2020 **zwei Verteilungssysteme** anzuwenden sind. **Altverfahren** sind bis dahin jährlich in den ersten 8 Kalenderwochen abzurechnen, **Neuverfahren** am Ende ihrer Laufzeit bzw. bei Vorliegen hinreichenden Vermögens oder einer Quote von 10% (dazu siehe unten). Im Interesse aller Verfahrensbeteiligten fordern wir die Verteilung am Ende der Laufzeit für alle Verfahren.

- ➔ Wir fordern eine entsprechende Formulierung in der **Übergangsbestimmung des § 280 IO aufzunehmen**: „**§ 203 IO ist auch auf alle Verfahren anzuwenden, die vor dem 1.7.2017 eingeleitet wurden.**“

§ 203 in der neuen Fassung bestimmt zudem, dass *Verteilungen bereits vorher* (also vor Ablauf der Abtretungserklärung) *stattzufinden haben, wenn **hinreichendes zu verteilendes Vermögen vorhanden ist, jedenfalls eine Quote von zumindest 10%** verteilt werden kann.*

Um zu vermeiden, dass Verteilungen bei Erreichen der 10%-Quote oder Vorhandensein von hinreichendem Vermögen allenfalls auch mehrmals jährlich vorgenommen werden müssen, schlagen wir vor, Verteilungen vor dem Ablauf des Verfahrens an die jährliche Rechnungslegung nach § 203 Abs 3 IO zu koppeln.

- Der Gesetzestext hat zu lauten: „*Verteilungen haben bereits vorher **anlässlich der jährlichen Rechnungslegung** stattzufinden, wenn hinreichendes zu verteilendes Vermögen vorhanden ist, jedenfalls wenn eine Quote von zumindest 10% verteilt werden kann*“.

§ 204 IO Vergütung des Treuhänders

Die Reform des Privatkonkurses sieht keine Erhöhung der Vergütung des Treuhänders vor.

Diese wurde mit der Insolvenzrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 75/2002, geregelt. Anstelle eines monatlichen Fixbetrags gebühren dem Treuhänder seither degressiv gestaffelte Prozentsätze der eingehenden Beträge (eine Anhebung der Prozentsätze erfolgte mit der Novelle 2006, BGBl. I Nr. 8/2006), mindestens jedoch € 10,-. Die Abänderung des 2002 gültigen fixen Satzes von € 11,- monatlich sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Vergütung nicht ausreichte, um der unterschiedlichen Verantwortung, der Größe des Falles und dem typischen Aufwand bei der Betreuung Rechnung zu tragen (siehe die Erläuterungen zur Novelle 2002, 988 der Beilagen S 40).

Es ist anzunehmen, dass aufgrund der Novelle 2017 vor allem SchuldnerInnen mit unpfändbarem Einkommen oder nur gering pfändbarem Einkommen in das Abschöpfungsverfahren gelangen. Damit kann der Treuhänder monatlich pro Fall tatsächlich nur noch eine Vergütung von € 10,- verrechnen.

Der tatsächliche Arbeitsaufwand korreliert nicht mit den Eingängen auf dem Treuhandkonto. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist daher zu befürchten, dass **Treuhandschaften nicht mehr kostendeckend abgewickelt** werden können.

Trotz dem Ansteigen sämtlicher betrieblicher Aufwendungen (Gehälter, Miete, etc.) wurde die Mindestvergütung des Treuhänders seit 2002 nicht mehr indexangepasst. Die Novelle sieht eine **Indexanpassung der Mindestentlohnung für Insolvenzverwalter** um 50 Prozent von € 2.000,- auf € 3.000,- (§§ 82 ff IO) bzw. um ein Drittel von € 750,- auf € 1.000,- (§191 Abs 1 IO) vor. Wir halten auch fest, dass mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2016 (EO-Nov. 2016) BGBl. I Nr. 100/2016 der dem Drittschuldner für die Abgabe der Drittschuldnererklärung zustehende Kostenersatz von € 25,- auf € 35,- bzw. von € 15,- auf € 25,- erhöht wurde.

- In Analogie dazu fordert der Treuhänder die **Erhöhung der Mindestvergütung** von € 10,- auf **€ 15,-**.

Verfahrenskosten § 184 IO

§ 202 Abs 1 IO bestimmt, dass das Abschöpfungsverfahren einzuleiten ist, wenn „die Kosten des Abschöpfungsverfahrens durch die dem Treuhänder zukommenden Beträge voraussichtlich gedeckt“ sind.

Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass die Kosten des Verfahrens entgegen dieser Annahme nicht gedeckt sind, können sie nach geltender Rechtslage gem. § 184 Abs 1 IO aus Amtsgeldern beantragt werden, wenn eine Insolvenzeröffnung nach § 183 IO erfolgt ist oder die Voraussetzung für eine Eröffnung nach § 183 vorgelegen wären. In allen anderen Fällen trägt der Treuhänder das Risiko, dass die Verfahrenskosten nicht durch den Kostenvorschuss (der häufig nur die Anlaufkosten umfasst) oder durch die aufgrund der Abtretung einlangenden Beträge gedeckt sind. Es erscheint daher notwendig, dass für alle Fälle, in denen sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt sind, ein Anspruch auf vorläufigen Ersatz aus Amtsgeldern zusteht.

→ § 184 Abs 1 2. Satz müsste dann lauten:

*„Gleiches gilt für die Kosten eines Verfahrens, bei dem das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 183 festgestellt wird **und für Verfahren, bei denen sich erst im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass die Verfahrenskosten nicht gedeckt sind.**“*

Mag. (FH) Clemens Mitterlehner
Geschäftsführer der ASB Schuldnerberatungen GmbH